



Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 22

Jahrgang 15

05. Dezember 2024

Amtliche Bekanntmachungen:

des Wahlleiters der Stadt Korschenbroich über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD“

Frau Farial Nazari
Bahnhofstraße 17 A, Korschenbroich

hat nach § 37 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) durch unwiderrufliche Verzichtserklärung mit Wirkung vom 26.11.2024 auf das Mandat verzichtet.

Aufgrund des § 45 KWahlG wird hiermit festgestellt, dass

Herr Dieter Schwohnke
Bahnhofstraße 50, Korschenbroich

als Ersatzbewerber nach § 45 Abs. 1 S. 1 KWahlG aus der Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD“ durch am 26.11.2024 beim Wahlleiter eingegangene Annahmeerklärung zum gleichen Tag in den Rat der Stadt Korschenbroich eintritt.

Gegen diese Ersatzbestimmung können gemäß § 39 KWahlG

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung nach § 40 KWahlG für erforderlich halten. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage dieser Bekanntmachung.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Korschenbroich, 05.12.2024

Der allg. Vertreter des Bürgermeisters
als Wahlleiter

gez.

Thomas Dückers

**Öffentliche Bekanntmachung
Entwurf Haushaltssatzung 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Korschenbroich mit ihren Anlagen liegt ab dem 05.12.2024 gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Sebastianusstraße 1, Zimmer 202, öffentlich aus.

Das Rathaus Sebastianusstraße 1 ist geöffnet von
montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen ist zudem im Internet unter der Adresse www.korschenbroich.de im Bürgerserviceportal veröffentlicht.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis spätestens

19. Dezember 2024

Einwendungen bei der oben genannten Stelle schriftlich einreichen oder zu Protokoll geben. Über die Einwendungen, die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und deren Anlagen innerhalb der oben angegebenen Frist erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Korschenbroich, den 04.12.2024
Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2023**

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Korschenbroich wird gemäß §§ 95, 96 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der am Tage des Ratsbeschlusses gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 28. November 2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2023 wurde von der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss geprüft und das Ergebnis dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich am 12.11.2024 vorgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich hat per Beschlussfassung den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und sich den wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen des Prüfungsergebnisses angeschlossen.

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 28.11.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt und ferner dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 setzt sich zusammen aus der
Schlussbilanz mit einer Bilanzsumme von 270.167.424,19 EUR
sowie der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 3.698.887,99 EUR
und der Finanzrechnung mit einem positiven Finanzrechnungssaldo von 38.075,57 EUR

Der Jahresabschluss 2023 wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.12.2024 gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Korschenbroich über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2023, der Jahresabschluss 2023 nebst Anhang und Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss liegen ab sofort im Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Zimmer 201, öffentlich aus und werden dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 verfügbar gehalten. Die Unterlagen können ebenso in digitaler Form bei Amt 20 – Finanzen und Steuern zur Einsichtnahme angefordert werden und sind online im Bürgerserviceportal unter www.korschenbroich.de abrufbar.

Korschenbroich, den 04.12.2024
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Thomas Dückers
Beigeordneter Stadtkämmerer

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Nutzung der sozialen Unterkünfte vom 28.11.2024

Inhalt

Präambel	246
§ 1 Zweck und Rechtsform	246
§ 2 Aufsicht und Ordnung	247
§ 3 Dauer und Nutzung	247
§ 4 Benutzungsgebühr	248
§ 5 Gebührensschuldner	248
§ 6 In-Kraft-Treten	248
Anlage 1	249
Bekanntmachungsanordnung	250

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Korschenbroich unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
1. Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und diesen gleichgestellten Personen (§ 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
 2. Zuwanderern, die als Ausländer mit einem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind (§ 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz)
 3. ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.03.2003 in der jeweils geltenden Fassung,
 4. ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und
 5. Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung (§ 12 a des Aufenthaltsgesetzes)
 6. Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind

Notunterkünfte, Wohnheime und Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt.

- (2) Die als Anlage 1 beigefügte Liste der Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie wird bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst.
- (3) Diese Unterkünfte werden als eine nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unterhalten. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die unter anderem Näheres über Belegung, Benutzung der Räume, Sauberkeit, Pflege der Unterkunft und allgemeine Verhaltensregeln enthält.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften kann der Bürgermeister die Art und Belegung im Einzelfall regeln und Störer von der Benutzung ausschließen.

§ 3 Dauer und Nutzung

- (1) Die Unterbringung erfolgt durch Zuweisungsbescheid des Bürgermeisters.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Mit der Aufnahme in eine Unterkunft entsteht die Verpflichtung,
 - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
 - b) den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtungen betrauten Bediensteten der Stadt Korschenbroich Folge zu leisten.
- (4) Eine Räumung kann gefordert werden, wenn die Benutzer
 - a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben oder ihnen ein solcher nachgewiesen wird oder
 - b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern und damit den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verlieren oder
 - c) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen nach § 3 Nr. 3 b) dieser Satzung verstoßen haben.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzern überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Einrichtungen betrauten Bediensteten der Stadt Korschenbroich.

**§ 4
Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Unterkunft, insbesondere für die zugewiesene Wohnfläche und für den Anteil der gemeinschaftlich genutzten Flächen, erhebt die Stadt Korschenbroich monatlich eine Benutzungsgebühr. Beträgt die Nutzungsdauer keinen vollen Monat, so wird für jeden Tag der Benutzung ein Gebührenanteil erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme.
- (2) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Betriebskostenpauschale (z.B. für Heizung, Gas, Wasser, Abfall, etc.). Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr umfasst die zugewiesene Wohnfläche und die anteilige Nutzfläche. Bemessungsgrundlage für die Betriebskostenpauschale sind die tatsächlichen Kosten aller Unterkünfte sowie die durchschnittliche Belegung in den jeweiligen Unterkünften. Die Kosten wurden für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelt.
- (3) Somit erhebt die Stadt Korschenbroich eine monatliche Grundgebühr pro Person in Höhe von **44,00 €** sowie eine monatliche Betriebskostenpauschale pro Person in Höhe von **173,00 €**. Ferner wird eine monatliche Stromkostenpauschale pro Person in Höhe von **8,00 €** erhoben.
- (4) Für die in Anlage 1 benannten Notunterkünfte erhebt die Stadt Korschenbroich abweichend zu Ziffer 3 eine monatliche Benutzungsgebühr (inkl. aller Nebenkosten) in Höhe von **590,00 €** pro Person.
- (5) Abweichend von den vorgenannten Benutzungsgebühren wird für angemietete Übergangswohnungen eine Benutzungsgebühr in Höhe der im Rahmen des Mietverhältnisses zwischen der Eigentümerin/dem Eigentümer und der Stadt Korschenbroich festgelegten Miete erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils am fünften Tag nach Einzug und in der Folgezeit bis zum fünften eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Korschenbroich zu zahlen.

**§ 5
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist die aufgenommene Person (Benutzer). Bei der Aufnahme einer Familiengemeinschaft haften alle aufgenommenen Personen neben dem Haushaltsvorstand für die Gebührenforderung.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Sozialen Unterkünften der Stadt Korschenbroich vom 09.02.2023 außer Kraft.

Anlage 1

Unterkunftsverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Korschenbroich über die Nutzung der sozialen Unterkünfte vom 28.11.2024

Die nachstehende Übersicht der Unterkünfte wird bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst. Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die für Unterbringungszwecke bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime und Wohnungen sind.

Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden. In der Regel handelt es sich um Wohngebäude in denen auch Haushalte in privatrechtlichen Mietverhältnissen wohnen. In Wohnungen können die Betriebskosten durch entsprechende Zähler bzw. Ableseeinrichtungen für jede Wohnung separat ermittelt werden.

Wohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte in fester Bauweise oder in Modulbauweise. Wohnheime können auch aus einzelnen Wohnungen mit jeweils eigenen Küchen und Bädern bestehen oder gemeinschaftlich zu nutzende Küchen und Sanitäreinrichtungen haben. In Wohnheimen gibt es 1- bis 4-Bettzimmer mit einer Größe von rund 8 qm pro Person.

Notunterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte, in denen die Mehrzahl der Bewohnenden mit mehr als vier Personen in einem Raum untergebracht werden oder in denen der Mehrzahl der Bewohnenden deutlich weniger als 8qm zur Verfügung stehen oder in denen bis zu 140 Personen untergebracht sind. In Notunterkünften gibt es einen 24-stündigen Wachdienst an allen Tagen.

Wohnungen

Diverse angemietete Wohnungen und Unterkünfte

Wohnheime

Am Hagelkreuz 7

Am Waldfriedhof 2 (Container)

Dionysiusstr. 9

Eichendorff Str. 52 +54

Friedensstr. 100 (Schanzer Weide)

Hochstr. 48 + 48a

Horster-Straße 2+4

Lehmstr. 21

Rheydter Str. 225 a + b

Schaffenbergstraße 27 d – f

Schaffenbergstr. 39

Schiefbahner Straße 90a + 92

Schulstr. 45

Schützendelle 2

Unterstr. 7

Weißer Weg 59, 61, 63, 65

Notunterkünfte

Hallensportzentrum, Von-Bodelschwingh-Straße 3

Sporthalle Glehn, Johannes-Büchner-Straße

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Korschenbroich über die Nutzung der sozialen Unterkünfte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 28.11.2024

gez.

M. Venten
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Korschenbroich vom 28.11.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) sowie § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Korschenbroich wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|-----|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 515 v.H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf | 690 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag | auf | 450 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Korschenbroich vom 01.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 05.12.2024

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 28.11.2024

gez.

M. Venten
Bürgermeister

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Korschenbroich vom 28.11.2024

Inhalt

Inhalt	253
Präambel	254
§ 1 Allgemeines	254
§ 2 Begriffsbestimmungen	255
§ 3 Anschlussrecht	258
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	258
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser	258
§ 6 Benutzungsrecht	259
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts	259
§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen	262
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang	263
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	263
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers	263
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	264
§ 13 Betriebsstörungen	265
§ 14 Ausführung von Anschlussleitungen	265
§ 15 Verfahren zur Herstellung des Hausanschlusses	267
§ 16 Zulassung der Unternehmen	268
§ 17 Kosten für die Hausanschlüsse	268
§ 18 Zustimmungsverfahren	269
§ 19 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen	269
§ 20 Indirekteinleiter-Kataster	270
§ 21 Abwasseruntersuchungen	270
§ 22 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht	270
§ 23 Haftung	271
§ 24 Berechtigte und Verpflichtete	271
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	272
§ 26 In-Kraft-Treten	274
Bekanntmachungsanordnung	274

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV NRW 2021 S. 1470),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW 2021 S. 560) sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. Nr. 234)

in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Korschenbroich umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 und 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG); hierfür gilt die gesonderte Satzung

der Stadt über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.02.2019,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. **Schmutzwasser:**

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. **Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. **Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. **Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.

- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckstation, bestehend aus Pumpenschacht, Pumpe, Steuerungseinheit, Schaltschrank, Hausanschlussstutzen an den Schacht sowie Absperrschieber im öffentlichen Raum, zur öffentlichen Abwasseranlage. Die notwendige Wartung und Erneuerung der Anlage gehört zur öffentlichen Aufgabe.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, die im öffentlichen Raum liegen, jedoch Eigentum des Anschlussnehmers sind. Dies gilt ausschließlich für Entwässerungsleitungen im Freispiegelkanal und private Druckleitungen.
- b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, besteht die Grundstücksanschlussleitung aus dem Teilstück zwischen Hauptdruckleitung und Pumpenschacht. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einstiegsschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Dies gilt ausschließlich für Entwässerungsleitungen im Freispiegelkanal und private Druckleitungen.
- d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, ist die Hausanschlussleitung von der Druckstation bis zur Einführung ins Haus definiert.
- e) Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung zusammen bilden den Hausanschluss.
- f) Herstellung ist die erstmalige Errichtung des Hausanschlusses.
- g) Veränderung ist dann gegeben, wenn Lage, Art und/oder Dimension des Hausanschlusses oder das Material geändert oder die Rohre an die technischen Gegebenheiten angepasst werden.
- h) Erneuerung ist die erneute Herstellung eines Hausanschlusses nach Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder nach Ablauf der tatsächlichen Nutzungsdauer. Die tatsächliche Nutzungsdauer gilt als abgelaufen, wenn die tatsächliche Nutzbarkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der tatsächlichen Nutzbarkeit kann aufgrund besonderer Verhältnisse gegenüber der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer verkürzt sein. Die tatsächliche Nutzbarkeit gilt nicht mehr als gegeben, wenn der Hausanschluss aufgrund seines technischen Zustands die ordnungsgemäße und ungehinderte Ableitung des auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr gewährleistet z.B. durch abgesackte Leitungsbereiche, Kontergefälle oder Reduzierung der lichten Nennweite. Ebenfalls gilt die Nutzbarkeit nicht

mehr als gegeben, wenn zur Behebung aller erkennbaren Schäden die Leitungszone des Hausanschlusses überwiegend aufgenommen und neu verlegt werden muss.

- i) Beseitigung beschreibt die Abbindung der Hausanschlussleitung oder Entfernung des Hausanschlusses, wodurch die Einstellung der Abwasserbeseitigung bewirkt wird.
 - j) Unterhaltung gliedert sich in bauliche und betriebliche Unterhaltung. Zur baulichen Unterhaltung gehören alle Maßnahmen, die nicht als Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung definiert sind und die erforderlich sind, um den Hausanschluss in einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu erhalten, wie z.B. Reparaturen an beschädigten oder gestörten Anschlussleitungen. Zur betrieblichen Unterhaltung gehören bei Hausanschlüssen im Freigefälle die optische Inspektion des Hausanschlusses mittels Kamerauntersuchung und Reinigung des Hausanschlusses. Dabei ist von der Kamerabefahrung eine CD oder DVD im Isybau 2013 Datenformat zu fertigen. Bei Hausanschlüssen im Druckentwässerungssystem umfasst dies die Spülung der Grundstücksanschlussleitung und der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugtem Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Dachbegrünung:
Die Begrünung von Dächern stellt eine weitere Möglichkeit dar, den Niederschlagswasserabfluss zu reduzieren und somit zu einer Klimafolgeanpassung beizutragen. Eine Dachbegrünung ist in der Regel für Flachdächer und Dächer mit einer

Neigung bis zu 25 Grad geeignet. Je nach Substrataufbau können zwischen 10 % und 90 % der Niederschläge zurückgehalten werden. Bei der Auswahl der Begrünung ist auf das vorhandene Klima, die Dachkonstruktion sowie die biologischen Besonderheiten der einzelnen Vegetationsräume zu achten.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Ebenso kann die Stadt den Anschluss versagen, wenn die Untere Wasserbehörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.
- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf die Gewährleistung einer Entwässerung der Kellersohle im freien Gefälle.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z. B. 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen wird.

**§ 6
Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

**§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere **nicht** eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen, in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 05.12.2024

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwässer, die Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen können,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 17. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 18. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.
- (3) In die Abwasseranlage dürfen Schadstoffe nur dann eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Die Grenzwerte werden auf der Grundlage von Stichproben, die an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten entnommen wurden, bestimmt. Die Grenzwerte sind das Ergebnis des arithmetischen Mittels von Stichproben. Des Weiteren sind die jeweils gültigen Festlegungen der Abwasserverbände einzuhalten.
- a) Allgemeine Parameter

Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,0 – 10,0
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
 - b) schwerflüchtige lipophile Stoffe 300 mg/l
nach DIN 38409-56 (DEV H56)
(u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
 - c) Kohlenwasserstoffindex

direkt abscheidbar	20 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN EN ISO 9377-2)	100 mg/l
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
 - d) anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l

(entfällt)		
Blei	(Pb)	1,0 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom, gesamt	(Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI	(Cr-VI)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
Zink	(Zn)	5,0 mg/l
Aluminium	(Al)begrenzt durch absetzbare Stoffe	
Eisen	(Fe)begrenzt durch absetzbare Stoffe	
Chlor, freies	(Cl)	0,5 mg/l

e) anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium- und Ammoniak-Stickstoff

	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l
Nitrit	(NO ₂ -N)	10 mg/l

(entfällt)

Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1 mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	(S ⁻²)	2 mg/l
Fluorid, gelöst	(F)	50 mg/l
Phosphor, gesamt	(P)	50 mg/l

Die Art und Weise der jeweils durchzuführenden Probenahme richten sich nach den Referenzverfahren nach § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) bzw. den jeweils geltenden DIN-Vorschriften.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, ob auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen und insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Bestimmungen der § 8, 9 und 10 WHG bleiben unberührt.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der DIN und die Vorschriften des Herstellers. Die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ist berechtigt, einen Abscheider zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt. Der Grundstückseigentümer hat die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (6) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 18 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies bei der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der

Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat zusätzlich die Möglichkeit auf seinen Dachflächen Begrünungen vorzunehmen um Niederschlagswassermengen zurückzuhalten, sofern sie den folgenden technischen Standards entsprechen:

Tabelle:

Schichtdicke der Dachbegrünung in cm	Abflussbeiwert Psi
größer 5 - kleiner 10	0,90
mindestens 10,0	0,70
mindestens 30,0	0,50
mindestens 50,0	0,30

Darüber hinaus kann ein Abflussbeiwert Psi von 0,10 (90 % Ermäßigung) erreicht werden, sofern dauerhaft eine qualifizierte Rückhaltung mit einer nachgeschalteten Niederschlagswasserverdunstung gegeben ist.

Für eine mögliche Reduzierung hat der Grundstückseigentümer formlos einen Antrag bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über den Aufbau, Beschaffenheit und die Schichtdicke in Form von deutbaren Bildmaterialien und/oder Rechnungskopien beizufügen. Zudem ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt unaufgefordert Veränderungen der Dachbegrünung mitzuteilen und zuvor genannte Nachweise vorzulegen. Des Weiteren ist der Grundstückseigentümer für die Instandhaltung verantwortlich und hat der Stadt alle zwei Jahre den Nachweis, ebenfalls in Form von Bildmaterial und/oder Rechnungskopien, einer intakten Dachbegrünung (Brandgefahr!) vorzulegen. Bei Nichteinhaltung entfällt automatisch der Anspruch auf Gebührenreduzierung.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckstation installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Druckstation wird von der Stadt errichtet. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung der Druckstation trifft die Stadt. Die Lage der Druckstation soll im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bestimmt werden. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die notwendige Verlegung des Stromkabels von der Hauptsicherung des Hauses bis zum Steuerschrank geht zu Lasten des Anschlussnehmers, ebenso die aus dem Betrieb entstehenden Kosten für Strom.
- (3) Die Wahl des Standortes richtet sich nach wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Erfordernissen der Stadt. Gleichzeitig muss zu jeder Zeit der Zugang zum Betriebspunkt frei und gefahrlos durch Bedienstete und die mit Berechtigungsausweis versehenen

Beauftragten der Stadt möglich sein. Schäden an der öffentlichen Druckstation wie z. B. Verwurzungen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Ebenso Schäden, die aus unsachgemäßem Umgang mit der Stromzufuhr entstehen oder Schäden die aufgrund von Verletzung des § 7 dieser Satzung entstehen.

- (4) Die Druckstation wird nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die gemeldete Störung zu beseitigen.

§ 14

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 14 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 18 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf

seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch ein von der Stadt zugelassenes Unternehmen durch. Arbeiten am Anschlussstutzen der Abwasseranlage werden von der Stadt überwacht und abgenommen. Hierzu wird ein Protokoll gefertigt (§ 15 Abs. 2). Schäden, die am Hausanschluss durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die betreffenden Bäume der Stadt gehören.
- (6a) Wird aufgrund einer Veränderung der öffentlichen Entwässerungsanlagen im Straßenbereich eine Umlegung von Anschlussleitungen oder eine sonstige Änderung der Hausentwässerung erforderlich, so wird diese Leistung durch die Stadt selbst oder durch ein von Ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt und der Anschlussnehmer hat die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (6b) In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger im Zuge der Beseitigung einer Absackung einen Defekt an der Grundstücksanschlussleitung feststellt, so wird diese Leistung durch die Stadt selbst oder durch ein von Ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt und der Anschlussnehmer hat die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Dienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

- (10) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Dritte hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seinem zivilrechtlichen Einsteher für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (11) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstücks nach den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte auf Grund von Mängeln geltend machen.
- (12) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Abwasseranlage auf dem Grundstück in den Zustand gebracht wird, der den Erfordernissen der Satzung sowie der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entspricht.

§ 15

Verfahren zur Herstellung des Hausanschlusses

- (1) Der Anschlussnehmer hat bei der Stadt die Herstellung seines Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage, die Erneuerung seines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Hausanschlusses, die Durchführung von Arbeiten zur baulichen Unterhaltung seines Hausanschlusses auf seinem Privatgrundstück und die Veränderung oder Beseitigung seines Hausanschlusses unter Vorlage aller erforderlichen Planunterlagen zu beantragen. Erforderlichenfalls (vgl. § 2 Pkt. 7h) fordert die Stadt den Anschlussnehmer nach Maßgabe der Bestimmungen zum Anschluss- und Benutzungszwang (§ 9) zur Erneuerung des Hausanschlusses auf. Zusammen mit der Genehmigung des Antrags übersendet die Stadt dem Anschlussnehmer ein aktuelles Verzeichnis aller für die Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen zugelassenen Unternehmen und erläutert die Bedingungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses. Der Anschlussnehmer hat ein zugelassenes Unternehmen seiner Wahl mit der Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung zu beauftragen.
- (2) Das beauftragte Unternehmen führt die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen durch. Es teilt der Stadt rechtzeitig den Arbeitsbeginn mit (siehe Anlage 1). Die Abnahme des Anschlusspunktes an der öffentlichen Abwasseranlage und die Abbindung eines Grundstücksanschlusses hat das Unternehmen mindestens zwei Arbeitstage vor Durchführung mit Angabe des Datums und der Uhrzeit beim Städtischen Entsorgungsbetrieb der Stadt Korschenbroich schriftlich zu beantragen. Der Städtische Entsorgungsbetrieb kontrolliert den Anschluss des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage (Grundstücksanschlussleitung) und fertigt ein Protokoll, das vom Städtischen Entsorgungsbetrieb unterzeichnet und vom Eigentümer gegengezeichnet wird. Diesem Protokoll ist ein Dreiecksmaß des erstellten Anschlusses beizufügen. Die Arbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Stadt in diesem Protokoll (Anlage 3 der Entwässerungssatzung) die Mängelfreiheit der Grundstücksanschlussleitung bestätigt hat.
- (3) Den Abschluss der Arbeiten hat das Unternehmen dem Städtischen Entsorgungsbetrieb der Stadt Korschenbroich unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten bescheinigt das Unternehmen dem Anschlussnehmer und der Stadt die ordnungsgemäße

Herstellung der Grundstücksanschlussleitung unter Verwendung eines von der Stadt hierfür vorgeschriebenen Musters (Anlage 2). Dieses ist als Anlage dieser Satzung beigelegt. Sofern bei der Inspektion, die für jeden neuen Hausanschluss durchzuführen ist, Mängel festgestellt werden, die nicht die hergestellte Grundstücksanschlussleitung in ihrer Standfestigkeit und/oder Verkehrssicherheit gefährden, sind diese innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe durch die Stadt vom Anschlussnehmer zu beseitigen. Bei Mängeln, die die hergestellte Grundstücksanschlussleitung in ihrer Standfestigkeit und/oder Verkehrssicherheit gefährden, hat der Anschlussnehmer nach Bekanntgabe durch die Stadt sofort die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und die Mängel unverzüglich zu beseitigen.

§ 16

Zulassung der Unternehmen

- (1) Die Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung im Sinne des § 15 dieser Satzung dürfen nur durch von der Stadt hierfür zugelassene Unternehmen ausgeführt werden.
- (2) Zugelassen werden können nur solche Unternehmen, die die Zulassung bei der Stadt beantragt haben und die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Grundvoraussetzung für eine Zulassung sind der Qualifikationsnachweis Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sowie die Qualifikation für die Baustellensicherung nach MVAS 99 in Zusammenhang mit RAS 95 und ZTV-SA 97 gemäß den Zulassungsbedingungen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen.
- (3) Für die Zulassung der Unternehmen und die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen gelten die anliegenden „Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen an das öffentliche Kanalnetz im Stadtgebiet Korschenbroich (Zulassungsbedingungen)“. Diese sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 17

Kosten für die Hausanschlüsse

- (1) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung des Hausanschlusses (siehe § 2 Abs. 7j), die von ihm gewünschte Veränderung des Hausanschlusses und die Beseitigung des Hausanschlusses an einem nicht begehbaren Profil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für von der Stadt veranlasste Veränderungen, von der Stadt durchgeführte Unterhaltungen und die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung an einem begehbaren Profil der öffentlichen Abwasseranlage.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung im Sinne des Abs. 3.

- (3) Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung an den Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum bis zur Grenze des angeschlossenen Grundstücks, die aufgrund von Beeinträchtigungen vom angeschlossenen Grundstück her oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Begrenzungen des Benutzungsrechtes gemäß § 7 dieser Satzung oder aufgrund sonstiger unsachgemäßer Benutzung erforderlich werden, führt die Stadt auf

Kosten des Anschlussnehmers durch. Der Aufwand und die Kosten sind der Stadt durch den Anschlussnehmer in der tatsächlichen Höhe einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erstatten. Der Anschlussnehmer ist von der Stadt rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zu unterrichten. Der Erstattungsanspruch nach Satz 2 entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

§ 18

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Eine Zustimmung (Kanalhausanschlussgenehmigung) wird erst dann erteilt, wenn ein Entwässerungsantrag vorgelegt und durch den Entsorgungsbetrieb genehmigt wurde.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die Grundstücksanschlussleitung ist mittels Dreiecksmaß einzumessen und sachgemäß zu verschließen, nachdem die Hausanschlussleitung getrennt wurde. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt durch den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

§ 19

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 5 Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw.

Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 20

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 18 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 21

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 22

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 20 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragte der Stadt, des Niers- als auch des Erftverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2. Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 23

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Herstellung sowie Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 24

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3, 4, 5, 6 und 9
im Rahmen der Benutzungspflicht nicht sämtliches Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe der Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet,
 2. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 3. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 4. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 5. § 8 Abs. 1 bis 5
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 6. § 8 Abs. 6
nicht auf Verlangen der Stadt einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter schriftlich nennt sowie den Wechsel dieser Person nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
 7. § 9 Abs. 1 und 2
das Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt oder das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 8. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 9. § 11 Abs. 1

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,

10. § 11 Abs. 2
falsche Angaben zur Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses macht,
11. § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 4
die Druckpumpe oder die Druckleitung nicht frei zugänglich hält, die Pumpenschächte, Inspektionsöffnungen oder Einstiegsschächte nicht frei zugänglich hält,
12. §§ 14 bis 16
den Anschlusskanal ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt oder nicht durch ein von der Stadt besonders zugelassenes Unternehmen herstellt, erneuert, baulich unterhält, verändert oder beseitigen lässt,
13. § 15 Abs. 3
die von der Stadt bekanntgegebenen Mängel nicht innerhalb der angegebenen Frist beseitigen lässt,
14. § 16 Abs. 3
die dort genannten Zulassungsbedingungen nicht einhält bzw. befolgt und die entsprechenden Anlagen den zuständigen Stellen nicht ausgefüllt vorlegt
15. § 18 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
16. § 18 Abs. 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
17. § 20 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
18. § 22 Abs. 1
es unterlässt, der Stadt die notwendigen Informationen über die private Abwasseranlage und den Hausanschluss in der geforderten Frist zu erteilen,
19. § 22 Abs. 2
es unterlässt, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
20. § 22 Abs. 3
Die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**§ 26
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Korschenbroich vom 15.02.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 28.11.2028

gez.

M. Venten
Bürgermeister

Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 28.11.2024

Inhalt

Präambel	276
1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung	277
§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage	277
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen	277
§ 2 Abwassergebühren	277
§ 3 Gebührenmaßstäbe	278
§ 4 Schmutzwassergebühren	278
§ 5 Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren	280
§ 6 Niederschlagswassergebühr	281
§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	282
§ 8 Gebührenpflichtige	282
§ 9 Fälligkeit der Gebühr	283
§ 10 Verwaltungshelfer	283
§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm	283
§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben	283
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen	284
§ 13 Kanalanschlussbeitrag	284
§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht	284
§ 15 Beitragsmaßstab	285
§ 16 Beitragssatz	286
§ 17 Entstehen der Beitragspflicht	287
§ 18 Beitragspflichtiger	287
§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld	287
4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle bis 31.12.2006)	288
§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	288
§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs	288
§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs	288
§ 23 Ersatzpflichtige	288
§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	288

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 05.12.2024

5. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle ab 01.01.2007)	288
§ 25 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	288
§ 26 Ermittlung des Ersatzanspruchs	289
§ 27 Entstehung des Ersatzanspruchs	289
§ 28 Ersatzpflichtige	289
§ 29 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	289
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	289
§ 30 Auskunftspflichten	289
§ 31 Billigkeits- und Härtefallregelung	290
§ 32 Zwangsmittel	290
§ 33 Rechtsmittel	290
§ 34 Inkrafttreten	290
Bekanntmachungsanordnung	291

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) aufgehoben durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S.233),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560),

hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 28.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Auch der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt Korschenbroich zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet.
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 56 LWG entspricht.

- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt Korschenbroich erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

**§ 4
Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des jeweiligen örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Diesbezüglich gilt:
- a) für den Stadtbereich, der von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH versorgt wird, der 1. Januar bis 31. Dezember, zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum und
- für den Stadtbereich, der von der NEW AG Mönchengladbach versorgt wird, der 1. Oktober bis 30. September, der dem Veranlagungsjahr vorausgehende Abrechnungszeitraum der NEW AG Mönchengladbach.
- Neubauten, bei denen noch kein Jahresverbrauch mitgeteilt wurde, werden mit einer Pauschale veranlagt. Diese beträgt 47 m³ pro Person.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Korschenbroich unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem

Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem en, Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Korschenbroich berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Gebührenberechnung werden 10 % für Wasserverluste (Verdunstungswasser, sprengen der Garten- und Rasenflächen und dgl.) abgezogen. Darüberhinausgehende Abzüge können nur durch geeignete Messvorrichtungen nachgewiesen werden.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wir dieser Nachweis nicht geführt, finde eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konfirmitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konfirmitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig

funktioniert. Den Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen beim Frischwasserverbrauch sind durch einen schriftlichen Antrag bis Ende Februar des Jahres der entsprechenden Schmutzwasseranlage durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Korschenbroich geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,33 EUR.
- (7) Gebührenermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5

Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren

- (1) Bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden und für die eine Grundstückskläreinrichtung zugelassen und betrieben wird, wird die Abwassermenge um 25 v.H. gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Grundstückskläreinrichtung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Für Betriebe, die Mitglieder von Abwasserzweckverbänden (Niersverband, Erftverband) sind, verringern sich die zu zahlenden Benutzungsgebühren um den Betrag, den diese Betriebe an die Abwasserverbände zur Reinigung ihrer Abwässer unmittelbar zahlen. Die zu zahlende Benutzungsgebühr muss mindestens so hoch sein, wie der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Abwassermenge mit der Schmutzwassergebühr (ohne Klärwerkskosten) in Höhe von 1,60 EUR/cbm ergibt
- (2) Die für industrielle und gewerbliche Abwässer an die Stadt zu zahlenden Benutzungsgebühren erhöhen sich um den Betrag, den die Abwasserverbände (Niersverband, Erftverband) der Stadt Korschenbroich für bestimmte Betriebe aufgrund besonderer Verschmutzung der eingeleiteten Abwässer dieser Betriebe in Rechnung stellen.

**§ 6
Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Korschenbroich auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Korschenbroich innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,70 EUR.
- (5) Wird von einem Grundstück nachweisbar kein Niederschlag der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, wird es ab dem 1. des Monats nach Antragstellung von der Benutzungsgebühr für die Einleitung befreit.
- (6) Wird nachweisbar durch ein oder mehrere Auffangbecken, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, Niederschlag aufgefangen, kann auf Antrag eine Ermäßigung auf die bebaute und/oder befestigte Fläche erteilt werden.

Dabei gelten:

- a) für das hauswirtschaftlich genutzte Wasser 20 % Ermäßigung
b) für das zum Besprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser 10 % Ermäßigung auf die bebaute/befestigte Fläche.
- (7) Der Gebrauch von Anlagen, durch die Niederschlagswasser gesammelt wird, ist der Stadt anzuzeigen.
- (8) Für begrünte Dachflächen die gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Korschenbroich vom 28.11.2024 hergestellt sind, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 30 % bis 90 % der betroffenen Fläche gewährt und der Gebührensatz je m² begrünter Dachfläche und Jahr ermäßigt; bei kürzeren Zeiträumen als ein Jahr wird ein entsprechend der Dauer dieses Zeitraumes verringerter Gebührensatz zugrunde gelegt. Die Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag mit beigefügten Nachweis gewährt. Die Ermäßigung wird ab dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) gewährt, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Dachbegrünung.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechts-änderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungs- und Berechnungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist fällig zu je einem Viertel zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres. Sie ist zu den vorgenannten Fälligkeitstagen an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält über die zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit dem Abgabenbescheid für andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer pp.) verbunden sein kann.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt Korschenbroich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen an der jeweiligen Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 24,78€/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG entspricht.

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 24,78€/m³ abgepumpte/abgefahren Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.

- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG).

§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Versickerungsbecken) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer

gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

**§ 15
Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke verbleibt es bei der Zugrundelegung der tatsächlichen Grundstücksgröße.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. In allen außer in 2. und 3. genannten Gebieten:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
 2. in Kern- und Gewerbegebieten:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	180 v.H.
e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	190 v.H.
 3. in Industriegebieten 200 v.H. |

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Für die Berücksichtigung der Art und des Maßes von Grundstücken werden im Übrigen folgende Festlegungen getroffen:

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z. B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhalle mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

Grundstücke, die mit einer Kirche oder einem anderen Gotteshaus bebaut werden dürfen oder bebaut sind, gelten als eingeschossig bebaubar, der in Abs. 3 Ziff. 1 a) genannte Vomhundertsatz ist anzuwenden.

Bei Grundstücken in anders beplanten und unbeplanten Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sind die in Abs. 3 Ziff. 2 und 3 genannten Vomhundertsätze anzuwenden.

- (8) Wird ein bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag oder eine einmalige Kanalanschlussgebühr noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzugekommene Fläche zu entrichten.

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 3,07 EUR je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt bei:
- | | |
|--|---------------------------|
| einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser | 2,30 EUR/m ² , |
| einer Anschlussmöglichkeit nur für Regenwasser | 0,77 EUR/m ² . |

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Die vorstehende Regelung findet für nicht nach einem grundstücksbezogenen Maßstab veranlagte Grundstücke keine Anwendung, wenn die tatsächliche bauliche Nutzung gegenüber der bisherigen wesentlich erhöht wird, und zwar durch die Errichtung eines weiteren selbstständigen nutzbaren Gebäudes. In diesem Falle wird für die Ermittlung der Grundstücksfläche nur noch die Fläche angesetzt, die zur Errichtung des Bauvorhabens nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung erforderlich ist. Die Beitragspflicht entsteht in diesem Fall mit der Erteilung der Baugenehmigung.

§ 18

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Der folgende 4. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen, welche die Stadt Korschenbroich bis zum 31.12.2006 beauftragt hat.

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle bis 31.12.2006)

§ 20

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (öffentliche Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 21

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23

Ersatzpflichtige

- (1) **Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.**
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Der folgende 5. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen ab dem 01.01.2007.

5. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle ab 01.01.2007)

§ 25

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird grundsätzlich aufgehoben.

- (2) In den Fällen, in denen zwecks Sanierung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung zu erneuern ist, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.
- (3) In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger im Zuge der Beseitigung einer Absackung einen Defekt an der Grundstücksanschlussleitung feststellt, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.
- (4) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (öffentliche Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 26

Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 27

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 28

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 29

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 31

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 32

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 33

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 01.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 28.11.2024

gez.

M. Venten
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Einteilung des Wahlgebiets der Stadt Korschenbroich in Wahlbezirke und Stimmbezirke
aus Anlass der Kommunalwahl 2025

Für die am 14. September 2025 stattfindende Kommunalwahl hat der Wahlausschuss in der Sitzung am 3. Dezember 2024 das Stadtgebiet Korschenbroich gem. § 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in folgende Wahlbezirke und Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Straßen
110	Am Bahnhof Am Brauhaus Am Kuhlenhof Am Rüttersweg An der Alten Post An der Sandkuhle An der Synagoge Brauereistraße Friedrich-Ebert-Straße Grüner Zierdenweg Heerstraße Heinrich-Heine-Straße Heinrich-Lersch-Straße Hermann-Löns-Straße Herrenshoffer Straße Hindenburgstraße Im Dorffeld Johann-Hövel-Weg Matthias-Claudius-Straße Mühlenstraße (ungerade Hausnummern 1 bis 57 / gerade Hausnummern 2 bis 56) Rochusstraße St.-Katharina-Platz Therese-von-Wüllenweber-Platz Werner-von-Siemens-Straße Willi-Hannen-Straße
120	Albrecht-Dürer-Straße Am Winandshof An der Niers-Aue Anemonenweg Bärlauchweg Bruchstraße Ernst-Barlach-Straße Frida-Kahlo-Straße Gabriele-Münter-Straße Gilleshütte Goldnesselweg

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 05.12.2024

	<p>Krünsend Maria-Merian-Straße Meutersweg Mistelweg Mühlenstraße (ungerade Hausnummern 121 bis Ende / gerade Hausnummern 62, 68 bis Ende) Neustadt Paul-Klee-Straße Rheydter Straße (ungerade Hausnummern 103 bis Ende / gerade Hausnummern 110 bis Ende) Robert-Bosch-Straße Rubensweg Schilfrohrweg Waldmeisterweg</p>
130	<p>Adlerstraße Bertha-Von-Suttner-Straße Christine-Teusch-Straße Clara-Schumann-Straße Clara-Viebig-Straße Danziger Straße Elisabeth-Selbert-Straße Finkenweg Geschwister-Scholl-Straße Gustav-Heinemann-Straße Gustav-Stresemann-Straße Helene-Lange-Straße Henri-Dunant-Straße Hoher Weg Jane-Addams-Weg Käthe-Kollwitz-Straße Königsberger Straße Luise-Hensel-Straße Martin-Luther-King-Straße Matthias-Hoeren-Platz Mutter-Teresa-Straße Rheydter Straße (ungerade Hausnummern Anfang bis 71 / gerade Hausnummern Anfang bis 84) Rigoberta-Menchu-Straße Von-Galen-Straße Willy-Brandt-Straße</p>
140	<p>Adolph-Kolping-Straße Am Hommelshof Am Kirmsichhof An der Blankstraße An der Kreuzkapelle Arndtstraße Borrenstraße</p>

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 05.12.2024

	<p>Don-Bosco-Straße Engbrück Freiheitsstraße Hannengasse Hannenplatz Jakob-Scheulen-Straße Josef-Thelen-Straße Julius-Otto-Straße Kirchplatz Pescher Straße (ungerade Hausnummern 115 bis Ende / gerade Hausnummern 86 bis Ende) Peter-Irmen-Straße Regentenstraße Schillerstraße Sebastianusstraße St.-Andreas-Straße Steinstraße Von-Bodelschwingh-Straße</p>
210	<p>Am Ehrenmal Am Heyerhof Am Waldfriedhof Am Zollhaus An den Drei Steinen An Ruhren Bauesweg Dahlienweg Fragenhütte Friedrich-Kreutzer-Straße Gladbacher Straße Hubertusstraße Industriestraße Johannes-Huppertz-Straße Johann-Georg-Halske-Str. Myllendonker Straße (ungerade Hausnummern 57 bis Ende / gerade Hausnummern 60 bis Ende) Neersener Weg Rosenweg Schaffenbergstraße Schlömerweg Schöpferweg Tulpenweg Veilchenweg Zollhausstraße</p>
220	<p><u>Stimmbezirk 221:</u> Am Graben Herzbroicher Weg Lievensteg</p>

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 05.12.2024

	<p>Mörikestraße Myllendonker Straße (ungerade Hausnummern Anfang bis 55 / gerade Hausnummern Anfang bis 58) Novalisstraße Pfarrer-Spülbeck-Straße Von-Kleist-Straße Willicher Straße (ungerade Hausnummern Anfang bis 9, gerade Hausnummern Anfang bis 22)</p> <p><u>Stimmbezirk 222:</u> Am Alten Sägewerk Am Steg Flachsbleiche Holzweg Hufeisen Nöhlenweg Pastorsstraße Raderbroich Willicher Straße (ungerade Hausnummern 13 bis Ende / gerade Hausnummern 26 bis Ende)</p>
310	<p>Am Dyckershof Am Sportplatz Am Trietenbroich An Heldsmühle Blecherstraße Bleichstraße Borrenweg Donatusstraße Feldstraße Franz-Karl-Kremer-Straße Haus-Horst-Straße Liedberger Straße Pappelweg Pescher Straße (ungerade Hausnummern 61 bis 113 D) Peter-Gens-Straße Vogtstraße Weißer Weg Wiesenweg</p>
320	<p>Am Eichengrund Am Getau Am Henskes Hof Am Kamberg Am Taubenschlag Am Zalfenhof An der Insel An der Kapelle Kleinenbroicher Straße</p>

	<p>Lichtstraße Marienkirchstraße Mühlenweg Neusser Straße Pescher Straße (ungerade Hausnummern Anfang bis 59 / gerade Hausnummern Anfang bis 84) Waldstraße Zalfenstraße</p>
410	<p>Ahrstraße Albert-Schweitzer-Straße Am Lindenhof An der Obstwiese Brentanostraße Eifelstraße Glehner Straße Haus-Randerath-Straße Heinrich-Lübke-Straße Hochstraße Hunsrückstraße Josef-Thory-Straße Karl-Nöthen-Straße Mainstraße Maternusstraße Moselstraße Raitz-Von-Frentz-Straße Rheinstraße Rurstraße Saarstraße Theodor-Heuss-Straße Theodor-Storm-Straße</p>
420	<p>Am Acker Am Jüchener Bach Am Lohschälerhof An der Lohe Birkenweg Bismarckstraße Dietrich-Bonhoeffer-Str. Dionysiusstraße Erika-von-Brockdorff-Str. Friedhofsweg Gartenstraße Hans-Herzig-Straße Hilde-Coppi-Straße Hohe Brücke Im Kamp Kaarster Hütte Karl-Arnold-Straße</p>

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 05.12.2024

	<p>Konrad-Adenauer-Straße Kurt-Schumacher-Straße Pestalozzistraße Pfarrer-Fellner-Straße Prof.-Schipperges-Straße Überseite</p>
430	<p>An der Ladestraße Auf der Boom Bahnhofstraße Bahnstraße Berliner Straße Carbonnestraße Fichtenstraße Fuggerstraße Hansestraße Holzkamp Kriegersweg Ladestraße Lindenweg Martin-Luther-Straße Nikolausstraße Püllenweg Rhedung Stettiner Straße Tannenstraße Ulmenweg Von-Stauffenberg-Straße</p>
440	<p>Ahornweg Akazienweg Am Stirkenbend A sternweg Auf den Kempen Blumenstraße Buchenweg Edelweißweg Eichendorffstraße Eichenweg Enzianweg Erlenweg Eschenweg Ginsterweg Kastanienstraße Kiefernweg Kolpingstraße Lilienweg Matthiasstraße Nelkenweg</p>

	<p>Orchideenweg Weidenweg Zedernweg</p>
450	<p>Am Stepprather Hof Anne-Frank-Straße Antoniusstraße Baumsweg Christophorusstraße Dorfer Feldweg Drosselweg Edith-Stein-Straße Eickerender Feld Jan-Palach-Straße Jan-van-Werth-Straße Kondorstraße Kranichweg Laurentiusstraße Nordstraße Stephanusstraße Stingenhof</p>
460	<p>Am Hallenbad Beethovenweg Birkenhof Büttgerwald Chopinweg Düppeide Düppeider Weg Eichhörnchenweg Fledermausweg Goethestraße Haydnweg Igelweg Im Hasseldamm Kantstraße Lärchenweg Leharweg Lessingstraße Lisztweg Martinsgasse Martinshütte Martinshütter Weg Mendelssohnweg Mozartweg Oststraße Rhedung Schiefbahner Straße Schubertweg</p>

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 05.12.2024

	<p>Uhlandstraße Waldweg</p>
510	<p>Alte Landstraße Alt-Schanzerhof Am Fleckenhaus Am Kerper Weiher An der Bachaue Büttger Weg Daimlerstraße Dieselstraße Friedensstraße Glehner Heide Hauptstraße (ungerade Hausnummern Anfang bis 47 / gerade Hausnummern Anfang bis 32) Haus Glehn Heckenend Heidestraße Holunderstraße Joenstraße Kivitter Hof Ligusterstraße Neu-Schanzerhof Ottostraße Rotdornstraße Schlehenweg Schützendelle Wacholderstraße Wankelstraße Weidenhof Wolfstraße</p>
520	<p>Am Grootes Am Hagelkreuz An der Au Annastraße Auf dem Kamp Bendgasse Bendstraße Blankpfad Cäcilienstraße Elisabethstraße Fürther Weg Gertrudisstraße Hauptstraße (ungerade Hausnummern 49 bis Ende / gerade Hausnummern 34 bis Ende) Haus Schlickum Hedwigstraße Hellweg</p>

	<p>Kampgasse Katharinenstraße Kemperweg Kirchstraße Luisenstraße Marienstraße Pankratiusplatz Schlich Schlickumsweg Schloss-Dyck-Straße</p>
530	<p><u>Stimmbezirk 531:</u> Adam-Titz-Straße Am Buscherhof Am Kirchkamp Am Spinngraben Bachstraße (ungerade Hausnummern Anfang bis 53 / gerade Hausnummern Anfang bis 38) Forsterstraße Johannes-Büchner-Straße Leo-Töller-Straße Schulstraße Schwohenend</p> <p><u>Stimmbezirk 532:</u> An der Bleiche Josefstraße Klosterweg Kommerweg Liedberger Weg Rubbelrath Steinforth Wallrather Weg Wingspfad</p> <p><u>Stimmbezirk 533:</u> Am Markt An der Mühle An der Tränke Dahlacker Hagweg Haus Fürth Landstraße Mühlengasse Schloßstraße</p>
540	<p><u>Stimmbezirk 541:</u> Am Bilderstock Am Menerskamp</p>

	<p>An der Sandkaule An der Schmelze Bachstraße (ungerade Hausnummern 55 bis Ende / gerade Hausnummern 40 bis Ende) Blausteinstraße Clarissenstraße Epsendorfer Weg Friedensstraße Im Kottenkamp Neustraße Scherfhausen <u>Stimmbezirk 542:</u> Am Heisterdahl Birkhofstraße Hof Nixberg In der Hött Lüttenglehn Mergelweg Neu-Schlickums-Hof Oberstraße Rittergut Birkhof Schmiedstraße Unterstraße</p>
610	<p>Am Birkenbusch Am Dyckerholz Am Fliethbach Am Hoppbruch Am Kutscher An der Hofesfeste Bauernhütte Dr.-Bremer-Straße Drölsholz Fuchsstraße Haus Kutscher Haus Raedt Hausweberstraße Hildegundisstraße Horster Straße Jahnstraße Karolingerstraße Kellereiweg Lehmstraße Loosbenden Mühlenkamp Salierstraße Schelsener Straße St.-Georg-Straße</p>

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 05.12.2024

	Stauferstraße Steinhausen Tümpsend Von-Fürstenberg-Straße Von-Limburg-Straße Von-Merode-Straße Von-Randerath-Straße Wasserweg
--	--

Die Einteilung in Wahlbezirke und Stimmbezirke wird hiermit gemäß § 6 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, 4. Dezember 2024

Der Wahlleiter

gez.

Thomas Dückers

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich im Januar 2025 erscheinen

Ihre wichtigsten
Telefonnummern
112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung
0 21 61 / 6 47 47
Tag und Nacht besetzt!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter
folgender Rufnummer
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall unter
folgenden Rufnummern zu erreichen:**

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in
Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per
Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu
erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es
ab sofort den 24-Stunden-Service unter der
Notrufnummer **0800/6 88 10 02**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg,Steinforth-Rubbelrath
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 02182/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am
Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des
Städtischen Entsorgungsbetriebes
Korschenbroich**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im
Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 82 / 5702-0

Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb
Korschenbroich unter folgender
Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**

**Hauptsitz der Verwaltung und
Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten

Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers

Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)

mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.

Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Referat des Bürgermeisters

Büro des Bürgermeisters

Ratsangelegenheiten

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing

Wirtschaftsförderung

Recht, Datenschutz

Kultur und Stadtarchiv

Antikorruption

Stadtarchiv

Gleichstellungsbeauftragte

Sebastianusstraße 1

Don-Bosco-Straße 6

Sebastianusstraße 1

Organisation und Personal

Organisation

Zentrale Dienstleistungen

Fuhrparkmanagement

Personal

Gilleshütte 99

Informationstechnologie und Digitalisierung

Sebastianusstraße 1

Finanzen und Steuern

Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung

Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

Zentrale Submissionsstelle

übertragen an den Rhein-Kreis Neuss

Einwohner und Ordnung

Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr

Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbesen

Sebastianusstraße 1

Bildung, Jugend und Sport

Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen

Sport

Don-Bosco-Straße 6

Kreisjugendmusikschule

Rhein-Kreis Neuss

Soziales und Demografie

Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)

Versicherungsangelegenheiten

Seniorenangelegenheiten, Demografie

Regentenstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 05.12.2024

Gebäudewirtschaft und Klimaschutz

Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung

Don-Bosco-Straße 6

Stadtplanung und Bauordnung

Stadtentwicklung und Stadtplanung,
Bauordnung, Umweltschutz
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

Tiefbau und Straßenverkehr

Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement

Don-Bosco-Straße 6

Grünpflege und Baubetrieb

Grünflächen und Friedhöfe

Wankelstraße 21 (Glehn)

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

Entwässerung und Abfallentsorgung

Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss
in der Feuerwache Korschenbroich
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache
freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss
Hannengasse 9
0 21 31 / 9 28 53 80
An der Sandkuhle 5

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5
112 oder

Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst
In dringenden Fällen

0 21 61 / 6 47 47
An der Sandkuhle 1
0 21 31 / 300-21611
0 21 31 / 300-21711
110

Sprechstunden

• des Bürgermeisters Marc Venten

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
nach telefonischer Vereinbarung

• der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung

Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße

Jeden dritten Mittwoch im Monat
12.30 – 14.00 Uhr

Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden dritten Mittwoch im Monat
14.30 – 16.00 Uhr

• des Behindertenbeauftragten Hartmut Weber

Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1

Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.30 – 12.00 Uhr

Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße

Jeden ersten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr

Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden ersten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr

behindertenbeauftragter@korschenbroich.de
0 21 61 / 613 - 248

• der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

0 21 31 / 9639 – 45